Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/3195

20.12.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/3195 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2024

zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Standort der GOVSATCOM-Plattform

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU ([1]), insbesondere auf Artikel 67 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Laut Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/696 gehört zum Bodensegment der Komponente des Weltraumprogramms der Union für die staatliche Satellitenkommunikation der Europäischen Union (GOVSATCOM) die Infrastruktur, die notwendig ist, um GOVSATCOM-Nutzern Dienste ([2]) bereitstellen zu können, insbesondere die GOVSATCOM-Plattform.

(2) Die GOVSATCOM-Plattform soll das Hauptelement des Bodensegments bilden; sie soll alle zentralen Funktionen für die Organisation und Steuerung von Angebot und Nachfrage umfassen. Über die Plattform soll eine sichere Verbindung zwischen den GOVSATCOM-Nutzern und den Anbietern von GOVSATCOM-Kapazitäten und -Diensten bereitgestellt werden. Zur Risikominderung in Bezug auf einen unterbrechungsfreien Dienst sollte eine GOVSATCOM-Plattform an mehreren physischen Standorten eingerichtet werden.

(3) Um die bestmöglichen Angebote zu einzuholen, erfolgte die Auswahl des Standorts für die GOVSATCOM-Plattform in einem offenen und transparenten Verfahren. Zu diesem Zweck richtete die Kommission einen Aufruf zur Interessenbekundung an der Aufnahme der Plattform an alle Mitgliedstaaten. Entsprechend den in der Haushaltsordnung der Union ([3]) festgelegten Verfahren hat ein Ausschuss, dem Vertreter der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm angehören (im Folgenden „Ausschuss“), diese Vorschläge auf der Grundlage operativer und finanzieller Kriterien in Bezug auf die technischen Anforderungen an die GOVSATCOM-Plattformen, die Sicherheit (einschließlich der in Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 genannten und im Beschluss C(2023) 3204 der Kommission festgelegten allgemeinen Sicherheitsanforderungen), Risiken, den Zeitplan für die Einrichtung und die Kosten bewertet. Mit dieser Bewertung sollte das günstigste Preis-Leistungs-Verhältnis ermittelt werden.

(4) Deutschland, Griechenland bzw. Italien schlugen vor, die GOVSATCOM-Plattform in Köln, Agios Ioannis bzw. Fucino einzurichten. Nach der Bewertung der Vorschläge und der Rücknahme des italienischen Vorschlags empfahl der Ausschuss, dass die Plattformen an den Standorten in Agios Ioannis und Köln aufgenommen werden sollten.

(5) Dieser Beschluss sollte am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten, um die reibungslose Durchführung des Programms zu gewährleisten; die Mitgliedstaaten müssen so bald wie möglich unterrichtet werden, um die rechtzeitige und operative Einrichtung der Infrastruktur für die GOVSATCOM-Plattform sicherzustellen, damit sie rechtzeitig für die endgültige Betriebsfähigkeit von GOVSATCOM betriebsbereit ist.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 107 der Verordnung (EU) 2021/696 eingesetzten Programmausschusses in der Zusammensetzung „GOVSATCOM“ —

([1]) ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj.
([2]) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1054 der Kommission wird das GOVSATCOM-Diensteportfolio festgelegt.
([3]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die GOVSATCOM-Plattformen befinden sich in Agios Ioannis (Griechenland) und Köln (Deutschland), sofern die Kommission und jeder der betroffenen Mitgliedstaaten, der eine GOVSATCOM-Plattform aufnimmt, eine Aufnahmevereinbarung in Form einer Verwaltungsvereinbarung geschlossen hat.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 18. Dezember 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN